Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021DE65BVPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Germany - BMVI
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - Programme Germany - BMVI
Version	2.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2023)7350
Datum des Kommissionsbeschlusses	23.10.2023
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	Ja
Vom Begleitausschuss genehmigt	Nein

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen 4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe 9
2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement 10
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels 10
2.1.2. Indikatoren 17
Tabelle 1: Outputindikatoren 17
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren 18
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention 20
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung 20
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik 22
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels 22
2.1.2. Indikatoren 27
Tabelle 1: Outputindikatoren 27
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren 28
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention 30
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung 30
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung) 31
2.2.1. Beschreibung 31
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung 32
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung 32
3. Finanzierungsplan 33
3.1. Mittelausstattung nach Jahr 33
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr 33
3.2. Gesamtmittelzuweisungen 34
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag 34
3.3. Übertragungen 35
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung[1] 35
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung[1] 36
4. Grundlegende Voraussetzungen 37
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen 37
5. Programmbehörden 44
Tabelle 10: Programmbehörden 44
6. Partnerschaft 45
7. Kommunikation und Sichtbarkeit 47
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen 49
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen 50
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente 50
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens 51
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung 52
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) 52
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist. 53
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden 54
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. 55

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten....56
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen....57
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente....57
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens....58
Anlage 3....59
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO) 59
DOKUMENTE....61

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Mit den VO (EU) 2019/1896 und der europäischen Strategie für die integrierte Grenzverwaltung hat die EU die Implementierung eines integrierten Grenzmanagements für sich und alle Mitgliedsstaaten verpflichtend festgeschrieben. Zwei wesentliche, gleichberechtigte Ziele liegen in der Gewährleistung von sicheren und effizient funktionierenden Außengrenzen. Mit Hilfe der Smart Borders Agenda wurde die Planung für ein EU-weites, integriertes Grenzmanagement in Form von weiteren Verordnungen konkretisiert und um ein einheitlich technisch unterstütztes Identitätsmanagement ergänzt.

Die VO (EU) 2017/2225 und (EU) 2017/2226 regeln die Einführung eines gemeinsamen EES zur Registrierung aller relevanten Drittstaatsangehörigen, welche für einen Kurzaufenthalt einreisen. Die VO (EU) 2018/1240 und (EU) 2021/1152 legen die Bestimmungen zur Etablierung des ETIAS für visumbefreite Drittstaatsangehörige in den Schengen-Raum für Kurzaufenthalte fest. Abschließend wurde mit den VO (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 ein Vorstoß in Richtung interoperabler Datenbanken und IT-Systeme im Bereich des Grenz- und Identitätsmanagements gemacht.

Zudem wird über die VO EU 2019/816 eine neue Datenbank mit Informationen über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen (ECRIS-TCN) geschaffen, auf die ebenfalls über die Interoperabilitäts-Komponenten datenschutzgerecht zugegriffen werden kann. Zudem wurde durch VO (EU) 2021/1134 die Reform des VIS beschlossen, welche der Verbesserung der gemeinsamen Visumspolitik und dem Informationsaustausch der MS in Bezug auf die Erteilung von Kurzzeit-Visa, Langzeit-Visa sowie von Aufenthaltstiteln dienen soll.

Auf nat. Ebene werden diese Vorgaben durch die Nationale Strategie für das IBM umgesetzt und gewährleisten dadurch auch die enge Verbindung mit den europäischen Strategien des IBM auch in Bezug auf den künftigen mehrjährigen strategischen IBM-Zyklus. Für die Umsetzung dessen sind noch Systemanpassungen und die Bereitstellung neuer Technologien erforderlich z.B.
• zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus der manuellen Grenzkontrolle
• für den Ausbau der (teil-)automatisierten Grenzkontrolle
• für die Einführung neuartiger Systeme zur Erfassung biometrischer Daten
• für die Etablierung und Verbesserung der Interoperabilität der für die Grenzkontrolle relevanten IT-Systeme
• für die Einbindung von EU-Systemen wie u.a. EES und ETIAS in die bestehende nationale IT-Landschaft.

Bei der Umsetzung des Nationalen Programms (NP) wird die Kohärenz der Maßnahmen mit der Anwendung des Besitzstandes der EU in Bezug Grenze und Visa sowie etwaiger Aktionspläne während des gesamten Projektzyklusses gewährleistet. Das NP spiegelt dabei die Umsetzung des IBM wieder und gewährleistet ebenso die Kohärenz zwischen den Investitionen des BMVI und dem nationalen Kapazitätsausbau für FRONTEX. Die vom BMVI geförderten Maßnahmen dienen somit der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen im Migrationskontext.

Aktuell erreichen täglich tausende Flüchtlinge aus der Ukraine DEU. Diese Flüchtlinge können ohne Visum nach DEU einreisen und erhalten umfassende Unterstützung – von Unterkunft über medizinische Versorgung bis zum Zugang zu Bildung. Die NP-Maßnahmen zur Optimierung der Einreisekontrolle führen auch zur Erleichterung der Einreise dieser Personen und kommen damit der betroffenen Bevölkerung zugute. Die Koordinierung der in diesem Kontext möglichen EU-Finanzierung steht die VB mit VB anderer EU-Fonds in engem Austausch (z.B. AMIF).

Im Rahmen der Vorbereitung des NP haben die betroffenen Behörden Vorschläge einschließlich des finanziellen Mittelbedarfs vorgelegt, der die für DEU zur Verfügung stehenden BMVI-Fördermittel um rund ein Vierfaches übersteigt. Um eine Angleichung zu erreichen, wurde in einem weiteren Schritt eine

Priorisierung der Bedarfe vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass die Schwerpunkte der Fördermaßnahmen auf Investitionen in den Bereichen automatisierte Grenzkontrolle/-Überwachung, nationale Komponente von EUROSUR und der EBCG, IT-Verbesserung und Harmonisierung der Prozess zur Visaantragsbearbeitung im Rahmen eines europäischen DVB/ILO-Netzwerkes, sowie die Implementierung der europäischen IT-Großsysteme gerichtet wurden.

Der BMVI ergänzt dabei wirksam andere Finanzinstrumente auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene im Bereich des Grenz- und Visamanagements. Zu erwähnen sind hier neben der nationalen und europäische Sicherheitsforschung der AMIF (Migration/Integration), der CCEI als Instrument für Zollkontrollausrüstung und der ISF, der mit Blick auf die Förderung von IT-Großsystemen (SIS, VIS, EES, ETIAS) eine hervorragende Komplementarität zur Optimierung des europäischen Informationsaustausches ermöglicht. Dazu beziehen sich die BMVI-Maßnahmen auf die Anbindung DEU an europäische Großsystem im Grenz- und Visa-Kontext und ISF-Maßnahmen auf die Nutzung der zusätzlich zur Verfügung stehenden Daten durch die Polizeien der Länder im Rahmen ihrer Zugangsberechtigungen als beispielsweise Strafverfolgungsbehörden. Somit ergänzen sich Teile der Fördermaßnahmen des BMVI und ISF, was durch eine enge Abstimmung zwischen den beiden Verwaltungsbehörden gewährleistet wird.
Möglicherweise ergeben sich Synergieeffekte im Zusammenhang mit Investitionen für die Zollausrüstungen auf Grundlage des CCEI zwischen dem Zoll und den Grenzpolizeibehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung auf See. Dazu hält die Verwaltungsbehörde des BMVI regelmäßigen Kontakt mit der nationalen Stelle für den CCEI.

Die Ziele, die durch die BMVI-Maßnahmen erreicht werden sollen, sind
 Steigerung der Effizienz der Grenzkontrollen und der Visaantragsbearbeitung
 Gewährleistung eines zügigen, kontrollfreien Personenverkehrs innerhalb Schengen
 Ausbau und Optimierung der Prozesse zum Informationsaustausch über EUROSUR
 Stärkung der nationalen Komponente der EBCG durch den Aufbau eines „Standing Corps“ und deren technischen Ausstattung
 Weiterentwicklung der Netzwerke von DVB in Drittstaaten
 Verbesserung der Interoperabilität der relevanten IT-Systeme und Einbindung von EU-Systemen wie u. a. EES, ETIAS, SIS, VIS in die nationale IT-Landschaft
 Sicherstellung des Erkennens von Mehrfachidentitäten, Identitäten Betrug im Kontext von ESP, CIR und MID (z.B. Prüfbarkeit von biometrischen Daten)
 Abstellen von Mängeln und Umsetzung von Empfehlungen, die bei Schwachstellenbeurteilungen und Schengen-Evaluierung im Grenz- und Visamanagement festgestellt wurden
 Verbesserung der grenzpolizeilichen, manuellen Kontrollen und der Überwachung des Reiseverkehrs

<u>Grenzkontrolle/-überwachung</u>
Während der ISF-Förderperiode 2014-2020 reisten an den DEU EU-Außengrenzen rund 500 Millionen Menschen ein und aus. Die Steigerung von 2014 bis 2020 betrug dabei ca. 23,5 %. Bei gleichbleibender Entwicklung ist davon auszugehen, dass auch in der neuen Förderperiode das Reisendenaufkommen weiter ansteigen wird.
Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl von Luft-Passagieren an den in DEU zugelassenen Luft-Grenzübergangsstellen (108) pro Jahr von 71 Mio. auf zuletzt über 122 Mio. im Jahre 2021 gestiegen. Auch in Zukunft wird ein weiteres Anwachsen der Fluggastzahlen auf bis zu 175 Mio. im Jahr 2030 prognostiziert. In den Jahren 2016 bis 2020 konnte ebenfalls ein signifikanter Anstieg der Ein- und Ausreisekontrollen festgestellt werden. Seit 2016 ist die Anzahl an kontrollpflichtigen Passagieren von jährlich 76 Mio. auf weit über 90 Mio. angestiegen. Auch wenn pandemiebedingt derzeit ein signifikanter Rückgang der Reisenden zu verzeichnen ist wird mit Beginn der endemischen Phase mit einem schnellen Wiederanstieg zu rechnen sein.

Im Jahr 2021 wurden durch die Grenzpolizeibehörden insgesamt 57.637 unerlaubte Einreisen registriert (+63 % zum Vorjahr). Rund 35 % der festgestellten unerlaubten Einreisen wurden im Rahmen der Grenzkontrollen festgestellt. An den deutschen Grenzen wurden rund 12.200 Personen zurückgewiesen

(+77 %).

Um den Kontrollaufwand erfüllen zu können, ist der Ausbau des Automatisierungsprozesses in den Kontrollspuren erforderlich.
Das Grenzkontrollsystem EasyPASS konnte in den vergangenen Jahren durch AGF und ISF um weitere Spuren ausgebaut werden, so dass bis heute -245- EasyPASS-Spuren betrieben werden. Für die Sicherstellung beschleunigter Kontrollprozesse im Rahmen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs ist der weitere Ausbau der (teil-) automatisierten Grenzkontrollsystemen zur Unterstützung der eingesetzten Kontrollkräfte auch in den kommenden Jahren von Bedeutung. Dazu sollen zunächst bis zum Jahr 2024 -22- neue Kontrollspuren installiertet werden, die im Rahmen des NP gefördert werden sollen. Der Umfang des Ausbaus ab 2025 ist noch nicht geplant.

Im Hinblick auf die Einführung des EES erlaubt die entsprechende EU-VO auch den Einsatz sog. Self-Service-Systeme zur Erfassung personenbezogener Daten im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Reisenden selbst. Diese „Vorerfassung“ durch die Passagiere soll an den deutschen Flughäfen auch zum Einsatz kommen.
Darüber hinaus ist mit Einführung des EES und der Neufassung des Artikels 8 des Schengener Grenzkodex (SGK) die systematische Erhebung live aufgenommener Gesichtsbilder von Drittstaatsangehörigen und deren (technischen) Abgleich mit den in biometrischen Dokumenten gespeicherten Chip-Lichtbildern erforderlich. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorschriften beschafft die Bundespolizei „Gesichtsbilderfassungssysteme für die Grenzkontrolle“.

Auch die Anzahl der grenzpolizeilich relevanten Kreuzfahrtpassagiere wächst. Die hauptsächlich dafür genutzten deutschen Häfen sind Hamburg, Kiel, Rostock und Bremerhaven. Jährlich werden ca. 3 Mio. Personen einer grenzpolizeilichen Ein- bzw. Ausreisekontrolle unterzogen.

Die bereits bestehende „Gemeinsame Rahmenkonzeption von Bundespolizei und Zoll für die maritime Aufgabenwahrnehmung“ stellt die gemeinsamen und spezifischen Aufgaben der beiden Partner dar. Sie schafft damit eine wesentliche Basis der Zusammenarbeit von Bundespolizei und Zoll. In der vergangenen Förderperiode 2014-2020 wurde mit Mitteln des ISF-Fonds Projekte zur Aufrüstung der Seeflotte der Bundespolizei erfolgreich umgesetzt. Damit hat sich auch die Daten- und Informationsgewinnung - insbesondere für EUROSUR - verbessert.

In der Förderperiode 2021-2027 sind aktuell keine Förderungen zur Unterstützung der maritimen Aufgabenkomponente vorgesehen, da diese -einschließlich der Betriebsunterhaltung- mit nationalen Mittel finanziert werden sollen.

<u>Europäische Zusammenarbeit</u>
Der Schutz der EU-Außengrenzen und die Bekämpfung der irregulären Migration setzen eine enge Zusammenarbeit innerhalb der EU, aber auch in Drittstaaten voraus. In Anbetracht dessen kommt einer Vorverlagerungsstrategie zur Bekämpfung der irregulären Migration und damit einhergehender Kriminalitätsphänomene in den Herkunfts- und Transitländern auch in Zukunft eine besondere Bedeutung zu.
Im Förderzeitraum des ISF wurde der Ausbau und die Verfestigung des ILO-Netzwerkes der Dokumenten- und Visumberater (DVB) an den Visastellen in Drittstaaten gefördert.
Aufgrund dieser sehr effizienten Vorverlagerungsstrategie soll DEU im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit das Netzwerk der DVB weiter vertiefen, ausbauen und an aktuelle Lageveränderungen anpassen.

Auch die Zusammenarbeit von FRONTEX (FX) mit Drittstaaten gewinnt weiter an Bedeutung und wird von DEU aktiv unterstützt. Einsatzaktivitäten an den EU-/ Schengen-Außengrenzen ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten werden hier Schwerpunkte bilden. Daher fördert DEU insbesondere die Fortentwicklung von FX unter anderem durch die Bereitstellung von Einsatzpersonal zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der VO (EU) 2019/1896, Artikel 56-58 und materielle Einsatztechniken (TEP) und ihre Rolle innerhalb der europäischen Sicherheitsarchitektur. Dafür wird stetig neues Personal

eingestellt und für die speziellen fachlichen Anforderungen für FX-Einsätze aus- und fortgebildet. Für die Fortbildungsmaßnahmen werden keine BMVI-Fördermittel veranschlagt. Bei der Anschaffung neuer technischer Ausstattung (z.B. Transportmittel und Überwachungs-/Kontrolltechnik), die auch für FX-Einsätze bereitgestellt werden können, werden die von FX definierten technischen Standards berücksichtigt.

Daneben soll FX auch durch den quantitativen und qualitativen Ausbau der nationalen Komponente von EUROSUR weiter gestärkt werden. Dazu soll im Rahmen der BMVI-Förderung die Arbeit des NCC und der RCC durch eine technische Schnittstelle bzw. Verfahren zur automatisierten Übertragung von Daten aus nationalen Datenbanken in EUROSUR verbessert werden. Ebenso sind personelle Aufwüchse und strukturelle Anpassungen bei RCC erforderlich, um die Daten in der erforderlichen „Eingabezeit“ und Qualität verfügbar zu machen.

Visa

Der erhöhte Migrationsdruck aus zahlreichen Drittstaaten machte sich in DEU in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die nach wie vor hohe Zahl von Visumantragstellern, bemerkbar.
An den 173 Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen wurden in 2019 2.563.240 Visaanträge bearbeitet, von denen 268.856 negativ beschieden wurden. Durch die an den Schengen-Außengrenzen zuständigen Grenzbehörden wurden in 2020 rund 6.000 Ausnahmesichtvermerke erteilt, was einer Verdoppelung gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre entspricht.

Bereits mit Mitteln des ISF wurde die IT-Softwareanwendung des Auswärtiges Amtes zur Bearbeitung von Visumanträgen in den deutschen Visastellen verbessert. Die Maßnahmen führten zur Optimierung des Visumantragsprozesses und der Verifizierung der Identität des Visuminhabers unter Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung).
Neben der Etablierung als lukratives Geschäftsmodell im Bereich der organisierten Kriminalität (Schleusung und Menschenhandel) gewinnt illegale Migration auch als Mittel der zwischenstattlichen politischen Auseinanderersetzung zunehmend an Bedeutung. Daher wird die Bekämpfung aller Formen des Visabetruges auch in Zukunft einen Schwerpunkt darstellen. Es ist zudem absehbar, dass die Nachfrage nach Visa mit Aufhebung der Einreisebeschränkungen wieder stark steigen wird. Außerdem wird der durch die Pandemie verursachte Rückstau von Anträgen von den Visastellen zu bewältigen sein. Dies wird angesichts begrenzter personeller und baulicher Kapazitäten nicht an allen Auslandsvertretungen sofort mit dem gebotenen Prüfstandard möglich sein.
Dieser Entwicklung soll durch die Förderung des Engagements der Bundespolizei für die Visaantragsbearbeitung in den Visastellen in Drittländer (DVB) begegnet werden.

Handlungsschwerpunkte

Ein Schwerpunkt der Investitionen in der Förderperiode 2014-2020 lag auf der Einführung und dem Ausbau moderner, biometriegestützter Grenzkontrolltechnologien an den Großflughäfen, der Weiterentwicklung bestehender IT-Systeme für den Außengrenzschutz und der Visabearbeitung an den DEU Auslandsvertretungen (u.a. VIS, SIS, EES, ETIAS) sowie für Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Komponente von EUROSUR. Zudem konnte der Einsatz von DVB in Drittstaaten gefördert werden. Ausgehend von den erfolgreichen Ergebnissen der vorangegangenen Förderperiode sollen in der Förderperiode 2021-2027 durch die im NP des BMVI abgebildeten Maßnahmen folgende Handlungsschwerpunkte weiter priorisiert werden:
- Entwicklung und Einsatz von effizienter Kontroll- und Überwachungstechnik
- Entwicklung und Bereitstellung von IT-Infrastrukturen und –systemen für die Grenzkontrolle
- Entwicklung und Bereitstellung von baulichen, infrastrukturellen Voraussetzungen und IT-Anwendungen/-Systeme für die Visabearbeitung
- Verbesserung der Zusammenarbeit der für das Grenz- und Visamanagement zuständigen Behörden auf nationaler und europäischer Ebene zur Stärkung der EBCG einschließlich EUROSUR und zur Harmonisierung der Visaantragsbearbeitung in Visastellen durch DVB

(Administrative/Organisatorische) Herausforderungen
Für die Umsetzung der Verwaltungsaufgaben werden im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode 2014-2020 aufgrund des höheren Budgets und aufgrund von Aufgabenzuwächsen (Kommunikationsbeauftragter, Indikatorenberichtswesen, grundlegende Voraussetzungsprüfungen) ca. -3- Mitarbeiter mehr benötigt. Die Verwaltungsbehörde wird diese Aufgaben selbst wahrnehmen und nicht an andere Behörden übertragen.

Die Prüfbehörde wird -wie auch in der Förderperiode 2014-2020- bei der Bundespolizei eingerichtet und ausschließlich für den BMVI zuständig sein. Sie prüft als unabhängige Instanz die Verwaltungsbehörde nach internationalen Prüfstandards. Dazu wird die Bundespolizei nach aktueller Bedarfsanalyse -3- Personal-Planstellen einrichten.

Interventionsbereiche ohne Mittel (Tabelle 3)
Interventionsbereiche ohne Mittelzuweisung im Rahmen der spez. Ziele können für mögliche künftige Maßnahmen zur Umsetzung der thematischen Fazilität im Sinne von Artikel 22 (4) Buchstabe d der DachVO erfüllt werden.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung
☐	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Transit-Sonderregelung
☐	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Soforthilfe
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2
☒	1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3
☒	2. Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen
☐	2. Gemeinsame Visumpolitik	Spezifische Maßnahmen
☒	2. Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV
☒	2. Gemeinsame Visumpolitik	Betriebskostenunterstützung
☐	2. Gemeinsame Visumpolitik	Soforthilfe
☒	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
☐	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Ausgangslage und Herausforderungen

Seit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen ist ein effektiver gemeinsamer Schutz der EU-/Schengen-Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für unseren gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Durch FX und die durch sie koordinierten Operationen wird der Schutz der EU-Außengrenzen unterstützt. Daher will DEU mit vielen Maßnahmen, darunter auch mit BMVI geförderte Maßnahmen, die Fortentwicklung der Agentur und ihre Rolle innerhalb der europäischen Sicherheitsarchitektur stärken und die Beteiligung an FX-koordinierten Einsätzen und Erfüllung der nationalen Verpflichtungen für den Aufbau eines „Standing Corps“ erhöhen.

EUROSUR ist ein europäisches System für den gesicherten Informationsaustausch, durch dessen Anwendung der Informationsaustausch zwischen den MS und Frontex intensiviert werden soll. Es reiht sich in die technische Strategie des EU-IBM ein. Durch die geförderten Maßnahmen an dem nationalen Teil dieses Systems wird die nationale IBM-Strategie mit der EU-Strategie weiter verknüpft.

Angesichts des erwarteten Anstiegs der Zahl der Reisenden und der sich ständig ändernden Formen und Strukturen der grenzüberschreitenden Kriminalität ist der erweiterte Einsatz technologischer Entwicklungen von Bedeutung. Beispielsweise müssen die Grenzkontrollbeamten mit der Einführung von EES zukünftig neben ihren originären Grenzkontrolltätigkeiten wie der Dokumentenprüfung oder Personenbefragung und -prüfung auch die biometrische Datenerfassung und -pflege gemäß der EES-Vorgaben übernehmen. Ohne unterstützende Technik und optimierte Prozesse ist eine Bewältigung dieser Zusatzaufgaben kaum möglich – zumindest nicht, ohne dass der Kontrollprozess pro Passagier deutlich länger dauert.

Die existierenden europäischen IT-Systeme zur Unterstützung der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (z.B. VIS, SIS, EURODAC, Interpol-SLTD) werden bereits intensiv genutzt. Die Umsetzung deren Erweiterungen sowie weiterer, neuer europäischer Systeme (z.B. EES, ETIAS, ESP, etc.) müssen ebenfalls in den Grenzkontrollprozess integriert werden.

Zur Umsetzung der Interoperabilität all dieser Systeme an den über 1.700 stationären Grenzkontrollarbeitsplätzen (Grenzübergangsstellen) ist eine „Integrierte Grenzkontrollanwendung“ (IGA) erforderlich, durch deren Einsatz die Grenzkontroll- und Prüfprozesse ganz oder zum Teil systematisch und automatisch zusammengefasst und damit insgesamt effektiver und effizienter durchgeführt werden können. Die IGA gewährleistet den Interoperabilitätsanspruch bei der Grenzkontrolle.

Im Rahmen der Erfassung und des Abgleichs biometrischer Daten zur Umsetzung des Europäische Ein- und Ausreiseregister (EES) müssen Fingerabdruckscanner für die Grenzkontrollstellen beschafft werden. Die Bundespolizei führt seit 2019 stufenweise eine neue Systemlandschaft mit neuen IT-Komponenten in der Grenzkontrolle ein. Diese Komponenten unter Einschluss der sogenannten Border Control Middleware (BCMW) unterstützen den Grenzkontrollprozess insbesondere im Hinblick auf die Nutzung (europäischer) Systeme wie EES und ETIAS und erfüllt die in diesem Kontext steigenden Anforderungen an Qualität und Effizienz.

Für die Erreichung der erforderlichen Sicherheitsstandards einschließlich der Kontrollen von digitalisierten Reisedokumenten sowie zur Beschleunigung der Kontrollprozesse und damit zur

Gewährleistung eines zügigen rechtmäßigen Grenzübertritts ist der Einsatz von (teil-)automatisierten Grenzkontrollsystemen (EasyPASS) zur Unterstützung der eingesetzten Kräfte auch in den kommenden Jahren von Bedeutung. Das Erkennung schutzbedürftiger Personen oder Minderjähriger ist im grenzpolizeilichen automatisierten Kontrollsystem (EasyPASS) implementiert. Das System erkennt beispielsweise ein verdecktes Tragen eines Baby/Kleinkindes und warnt den Kontrollbeamten, oder es weist schutzbedürftige oder minderjährige Personen automatisch dem Kontrollbeamten zur direkten Kontrolle zu. Die daraus resultierenden grenzpolizeilichen Folgemaßnahmen zum Schutz des Personenkreises sind Bestandteil der obligatorischen Verfahrensabläufe. Das System berücksichtigt baulich auch die Kontrolle von Personen mit körperlichen Einschränkungen.

Für die Umsetzung des EES an den Grenzkontrollstellen ist die Anschaffung von Gesichtsbildkameras erforderlich; aktuell führen jedoch weltweite Lieferschwierigkeiten zu Verzögerungen der Beschaffung.

Für die Umsetzung der Personalbedarfe gemäß Artikel 56-58 der VO (EU) 2019/1896 stellt Deutschland regelmäßig neue Mitarbeiter für die Bundespolizei ein und bildet das vorhandene Personal zielgerichtet fort. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen mit nationalen Haushaltsmitteln finanziert werden. Für den zunehmenden Personaleinsatz ist auch das Bereitstellen von erforderlichen Fahrzeugen erforderlich, die damit verbundenen Investitionen sollen mit BMVI-Mittel realisiert werden.

Die Umsetzung von Aktionsplänen aus den Schengenevaluierungen bzw. Schwachstellenanalysen werden berücksichtigt, soweit sie mit den Zielen gem. Artikel 3 Abs. 2 a) des BMVI übereinstimmen. Dazu gehört auch die Verbesserung der Ausstattung mit mobilen Dokumentenprüfgeräten einschließlich Abfragemöglichkeit zu europäischen Datenbanken im Sinne der kritischen Feststellungen bei der Schengen-Evaluierung 2020 (Durchführungsbeschluss, Anhang, Nr. 5).

Bei der Beschaffung und Implementierung neuer Technologien schließen die betreffenden Machbarkeitsstudien nicht nur technische Elemente sondern auch die betroffenen Auswirkungen auf die Grundrechte einschließlich des Datenschutzes mit ein. Ebenso hat bei der Implementierung neuer Technologien die Fortbildung der Anwender eine große Bedeutung. Diese bezieht sich nicht nur auf technische Fähigkeiten, sondern auch auf die juristische Bedeutung der damit verbundenen polizeilichen Eingriffsmaßnahmen.

Für die Umsetzung der europäischen Strategie „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“ traten 2017, 2018 und 2019 jeweils die SIS, EES-, ETIAS- und Interoperabilitäts-Verordnungen in Kraft. Bereits in der Förderperiode 2014-2020 wurden dazu erforderliche, nationalen Umsetzungen mit Mitteln des ISF (Teilbereich Grenzen/Visa) mit folgenden Ergebnissen gefördert:

ETIAS

• Umsetzung des zentralen technischen Zugangspunktes sowie eines ETIAS□Bearbeitungssystems

• Erweiterung für den Zugriff auf ETIAS□Daten durch Sicherheitsbehörden

• Umsetzung und Integration eines Basisdienstes für Statistiken und „Fachlogging“

EES

• Entwicklung einer Integrationsschicht zum zentralen Zugriff auf das National Uniform Interface (NUI)

• Entwicklung von Anwendungen und Schnittstellen für den Zugriff von weiteren, nationalen zugriffsberechtigten Behörden

SIS

• Erstellung von Anforderungsanalysen zur Aufnahme neuer und Anpassungen bestehender Ausschreibungskategorien

• Systemtestungen

• Vorbereitungen zum Anschluss weiterer Behörden an das SIS

Diese Verordnungen sehen Maßnahmen zur Harmonisierung und Steigerung des Automatisierungsgrades im Rahmen des Außengrenzschutzes, der Interoperabilität und der Verknüpfung von relevanten europäischen IT-Verfahren vor. In diesem Kontext muss der Zugriff deutscher Behörden auf die europäischen Datenbestände zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht werden.

Die Umsetzung der europäischen IT-Großsysteme in die nationale IT-Landschaft ist u.a. auch vom Stand der Entwicklungen der zentralen Systeme durch eu-LISA abhängig. Zeitliche Verzögerungen haben zum Teil dazu geführt, dass qualitätssichernde Maßnahmen auf den EU-Testumgebungen nicht in ausreichendem Maße möglich waren. Hinzu kommen kontinuierliche Änderungen im Bereich der Interface Control Documente, die ebenfalls in die nationalen Komponenten eingebracht werden müssen.

In allen Bereichen ist festzustellen, dass trotz erheblicher Anstrengungen zur Personalgewinnung auch künftig zusätzliches Fachpersonal zur Projektumsetzzung erforderlich ist. Der Finanzbedarf ist insgesamt weiter hoch.

In Bezug auf EUROSUR sind folgende Dienststellen eingerichtet bzw. angeschlossen:

• NCC (National Coordination Centre) im Bundespolizeipräsidium (BPOLP)

• 9 RCC (Regional Coordination Centre) in den Bundespolizeidirektionen (BPOLD) mit Luft- und/oder Seeaußengrenze

• 1 RCC im Maritimen Sicherheitszentrum (Cuxhaven)

• 1 RCC bei der Wasserschutzpolizei (WSP) Hamburg

• 1 RCC bei der Bayerischen Grenzpolizei

• 1 RCC bei der BZV in Stralsund für den Bereich der Seeaußengrenze

Die technische Ausstattung des NCC und der RCC wurde maßgeblich mit Mitteln des ISF gefördert und dadurch folgender Stand hinsichtlich der Umsetzung der einzelnen Elemente der Verordnung 2019/1896 zu EUROSUR erreicht:

1. NCC

• Errichtung des NCC auf Ebene des BPOLP, unter Beteiligung der Bundeszollverwaltung, der Wasserschutzpolizei Hamburg und der Grenzpolizei Bayern

• Sensibilisierung der regionalen und lokalen Dienststellen auf relevante Sachverhalte durch kontinuierliche Fortbildung

• Entwicklung/Harmonisierung von Standards des Austausches statistischer Daten im EUROSUR Netzwerk

• Implementierung der Ereignis- und Analyseschicht abgeschlossen

2. Art der nationalen Behörden, die dem NCC Bericht erstatten

• Eine Berichterstattung erfolgt durch die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden, sowie durch die regionalen Dienststellen (RCC) unter Einbeziehung der jeweiligen lokalen Dienststellen (LCC)

3. Informationsfluss zwischen der operativen Ebene und dem NCC

• Der Informationsfluss für die Ereignisschicht (Sachverhalt-Erfassung) ist durch die Web-Anwendung

EUROSUR sichergestellt

• In der Analyseschicht werden die etablierten Kommunikationswege zwischen den beteiligten Behörden genutzt

4. Regelmäßigkeit der Berichterstattung

• Analyseschicht, anlassbezogen für spezifische Themen und ausgewählte Analysen

• Ereignisschicht, bei Vorliegen melderelevanter Sachverhalte innerhalb 24h

5. Grad der Vertraulichkeit der ausgetauschten/bereitgestellten Informationen an EUROSUR

• VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - RESTREINT UE/EU RESTRICTED ist in der aktuellen WEB-Anwendung möglich und wird für Informationen bis zu diesem Grad genutzt

• Personenbezogene Daten werden nicht erfasst und ausgetauscht

Daraus ergibt sich folgender konkreter Handlungsbedarf, der mit finanzieller Hilfe des BMVI im Rahmen der nachstehenden Durchführungsmaßnahme 1b) umgesetzt werden soll:

1. NCC

• Umsetzung der Vorgaben zur Erfassung von Daten in der Einsatzschicht befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Fachreferat zur möglichen Pilotierung mit dem RCC MSZ / Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

2. Art der nationalen Behörden, die dem NCC Bericht erstatten

• Umsetzung der notwendigen Beteiligung abgeschlossen

3. Informationsfluss zwischen der operativen Ebene und dem NCC

• Etablierung eines Meldeverfahrens zur Datenverarbeitung in der Einsatzschicht muss noch entwickelt und den beteiligten Behörden abgestimmt werden

4. Regelmäßigkeit der Berichterstattung

• Einsatzschicht, Umsetzung auf Basis noch zu erarbeitender Meldeverpflichtung

• Ereignisschicht, Verbesserung der Datenqualität in den einzelnen Meldungen

5. Grad der Vertraulichkeit der ausgetauschten/bereitgestellten Informationen an EUROSUR

• Eine technische Umsetzung/Einrichtung eines Kommunikationsnetzwerkes im Geheimhaltungsgrad ‚VS-Vertraulich' ist von Seiten Frontex und EU-KOM beabsichtigt. Eine entsprechende Umsetzung ist vorgesehen.

Durchführungsmaßnahme 1 a (Anlage II i.V.m. Anlage III.1, Buchstaben a), b), f), i) - Verbesserung der Grenzkontrollen

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Ausbau (teil-) automatisierter Grenzkontrollsysteme („EasyPASS“)

• Integration von IT-Systemen in die grenzpolizeilichen Kontrollprozesse

• Entwicklung und Einführung neuer Techniken/Technologien zur Grenzkontrolle und -überwachung

• Nutzung der Digitalisierung von Reisedokumenten, um den gesamten Reiseprozess und die Interoperabilität durch harmonisierte Normen, die von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, zu erleichtern

• Ausstattung der Grenzübergangsstellen mit der technischen Kapazität, um biometrische Fingerabdrücke, die in elektronischen Reisedokumenten kodiert sind, gegen den Inhaber des Dokuments zu überprüfen

Die Befähigung der Grenzkontrollbeamten zur Anwendung der Technik wird mit nationalen Mitteln finanziert

Durchführungsmaßnahme 1 b (Anlage II i.V.m. Anlage III.1, Buchstaben a) und b) - zur Stärkung FX

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere :

• Kauf von Streifen-, Wärmebild- und Diensthunde-Fahrzeugen sowie mobile Wärmebildgräte, die den von Frontex festgelegten technischen Standards entspricht, sofern eine solche Norm vorhanden ist; die angeschaffte Technik wird -soweit zutreffend- im technischen Ausrüstungstool von FX (TEP) registriert. Maßnahmen zur Personalgewinnung und Fortbildungen, die dem Aufbau des Standing Corps dienen, werden mit nationalen Mitteln finanziert.

• Umsetzung von EUROSUR im Einklang mit den Merkmalen der VO (EU) 2019/1896 und in Übereinstimmung mit den technischen Normen für den Informationsaustausch gem. Artikel 16, hier

insbesondere folgender Punkte:

o Systematische Berichterstattung über Kontrollen an Grenzübergangsstellen, die Überwachung der Luftgrenzen und die Meldung verfügbarer Informationen über Sekundärbewegungen, die in den

Anwendungsbereich von EUROSUR fallen

o Weiterentwicklung der nationalen Koordinierungszentren mit erweiterter behördenübergreifender Zusammenarbeit, um den neuen Anwendungsbereich von EUROSUR abzudecken.

o Entwicklung der IT-Systemsoftware und -Architektur, um die neuen Kommunikationsstandards zu erfüllen und die Verbindung zwischen verschiedenen Systemen zu ermöglichen.

o Einstellung und Schulung von Personal für EUROSUR

o Entwicklung eines sicheren Datenaustausches, insbesondere von vertraulichen Informationen, der sich auf die Hard- und Software, auf das eingesetzte Personal und deren

Ausbildung/Fortbildung bezieht.

Durchführungsmaßnahme 1 d (Anlage II i.V.m. Anlage III.1, Buchstaben a), b) und g) - Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Außengrenzen

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Verbesserung der Ausstattung mit mobiler Datenabfrage/-kontroll Technik, beispielsweise Mobiltelefon mit „FahndungsApp“

• Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung möglicher künftiger Empfehlungen zur Schengen-Evaluierung und Schwachstellenanalyse

Durchführungsmaßnahme 1 e (Anlage II i.V.m. Anlage III.3, Buchstaben b), d), e), und h) - Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme nach Maßgabe des Unionsrechts im Bereich Grenzverwaltung

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Einrichtung und Verbesserung der Interoperabilität gemäß VO (EU) 2019/818, einschließlich der Interoperabilitätskomponenten sowie

• Einbindung der europäischen IT-Großsystemen (soweit nicht unter 1 b erfasst) in die grenzpolizeilichen Kontrollprozesse

Für die Einführung des EES ist an den deutschen Flughäfen vorgesehen, sogenannte Self-Service-Systeme (SSS) zur Datenerfassung zu implementieren.

Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung

Die oben angeführten Durchführungsmaßnahmen - insbesondere hinsichtlich der Implementierung der IT-Systemen und der Einrichtung von Easy-PASS-Kontrollsystemen - sollten nicht nur kurzfristig zur Optimierung beitragen, sondern auch langfristig zur Erreichung der strategischen Ziele dienen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die technischen Komponenten auf dem aktuellen Stand der Entwicklung gehalten werden. Zudem können die nationalen Komponenten von EUROSUR nur umgesetzt werden, wenn das „Bedienpersonal“ der Systeme vorhanden und entsprechend aus- bzw. fortgebildet ist.

Im Einzelnen stellen sich die Bedarfe wie folgt dar:

Betriebskosten für Personal (einschließlich Aus- und Fortbildung) für den Betrieb des NCC und der RCC gemäß Anlage VII, a) Nr. 1

Für die Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen EUROSUR-Komponente muss zusätzliches Personal gewonnen und aus- bzw. fortgebildet werden.

Betriebskosten für Personal (einschließlich Aus- und Fortbildung), das Management und die Wartung von IT-Großsystemen gemäß Anlage VII, c), Nr. 1. und 2.

Auf Grund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel ist vorgesehen, die erforderlichen Betriebsaufwendung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in die BMVI-Förderung mit aufzunehmen. Sofern die geplanten Fördermittel für die Implementierung der IT-Großsysteme nicht ausgeschöpft werden, ist eine Verlagerung der Mittel zu den Betriebskosten, insbesondere für ETIAS, verbunden mit einer entsprechenden Anpassung des NP vorgesehen.

Folgender Begünstigter/Behörde erhält Betriebskostenunterstützung:

• Bundespolizei (Zuständig für die grenzpolizeiliche Überwachung und Kontrolle, Gewährleistung des Betriebs der Nationalen Zentralstelle EUROSUR)

Erwartete Ergebnisse zu den Durchführungsmaßnahmen / Betriebskostenunterstützungen

• Erweiterung der Integration von Kontrolltechnik sowie (teil-) automatisierter Grenzkontrollverfahren

• Umsetzung der Empfehlungen der Schengen-Evaluierung und Schwachstellenanalysen bei künftigen Feststellungen/Aktionsplänen

• Durchführung von effektiven Grenzkontrollen

• Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Reiseverkehrs

• Optimierung des europäischen Lagebilds

• Optimierung der Grenzüberwachung durch effizientere Nutzung der materiellen und personellen Ressourcen

• Stärkung der nationalen Komponente der europäischen Grenzschutzargentur

• Interoperabiler Datenaustausch der in Deutschland eingesetzten IT-Systeme, die für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung eingesetzt werden

Spezifische Maßnahmen (Anlage 3)

1. DEU beteiligt sich an der spezifischen Interoperabilitätsmaßnahme BMVI/2021/SA/1.5.4/006 mit einem Projekt.
2. DEU beteiligt sich an SA BMVI/2021-2022/SA/1.2.1/001 mit dem Projekt “European Multinational Mission Surveillance".
3. DEU beteiligt sich an SA BMVI/2023/SA/1.1.3 mit zwei Projekten: 1) 006 - “Extension of the semi-stationary border control capacity of the Hamburg port border crossing point” and 2) 007 - “Processing vehicles for maritime borders”.

Finanzierungsinstrumente

Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 58 der VO (EU) 2021/1060 werden nicht verwendet.

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände für Grenzübergangsstellen	Nummer	1.438	1.438
O.1.1.1	davon automatisierte Grenzkontrollsysteme/Self-Service-Systeme/e-Gates	Nummer	22	22
O.1.2	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	0	0
O.1.3	Zahl der unterstützten Brennpunkte	Nummer	0	0
O.1.4	Zahl der gebauten/modernisierten Einrichtungen für Grenzübergangsstellen	Nummer	8	8
O.1.5	Zahl der erworbenen Luftfahrzeuge	Nummer	0	1
O.1.5.1	davon unbemannte Luftfahrzeuge	Nummer	0	1
O.1.6	Zahl der erworbenen Seetransportmittel	Nummer	0	0
O.1.7	Zahl der erworbenen Landtransportmittel	Nummer	47	87
O.1.8	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	1.088	2.121
O.1.8.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	113	171
O.1.9	Zahl der in Drittstaaten entsandten gemeinsamen Verbindungsbeamten	Nummer	0	0
O.1.10	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	35	37
O.1.11	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	4	4
O.1.11.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	2	2
O.1.12	Zahl der Kooperationsprojekte mit Drittstaaten	Nummer	0	0
O.1.13	Zahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragt haben	Nummer	6.729	17.944

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.14	Zahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	2021	68	Nummer	Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	
R.1.15	Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände	Nummer	0	Nummer	2021	3	Nummer	Projektergebnis SA "European Multinational Mission Surveillance" (EMMOS) BMVI/2021-2022/SA/1.2.1	
R.1.16	Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit dem nationalen EUROSUR-Koordinierungszentrum	Nummer	0	Nummer	2021	4	Nummer	Statistik des NCC (Bundespolizei)	
R.1.17	Zahl der Grenzübertritte durch automatisierte Grenzkontrollsysteme und e-Gates	Nummer	0	Anteil	2021	210.000.000	Nummer	Statistik/Auswertung der Bundespolizei	Berechnet wird die Anzahl der Grenzübertrittskontrollvorgänge Der prozentuale

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
									Anteil am Gesamtreiseaufkommen wird ebenfalls berechnet.
R.1.18	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich Grenzverwaltung, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Bericht der Grenzpolizeibehörde zum Umsetzungsstand	
R.1.19	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	171	Nummer	Teilnahmebescheinigungen und Mitteilung zur Fähigkeits-/Kompetenzverbesserung	
R.1.20	Zahl der Personen, denen die Einreise von Grenzbehörden verweigert wurde	Nummer	0	Nummer	2021	63.000	Nummer	Statistik/Auswertung der Bundespolizei	Zielwert prognostisch auf Basis des Durchschnittes aus den Jahren 2018 und 2019

2.1. Spezifisches Ziel 1. Integriertes europäisches Grenzmanagement

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Grenzübertrittskontrollen	8.945.250,00
Interventionsbereich	002.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Luft	0,00
Interventionsbereich	003.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Land	0,00
Interventionsbereich	004.Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände See	0,00
Interventionsbereich	005.Grenzüberwachung – automatisierte Grenzüberwachungssysteme	0,00
Interventionsbereich	006.Grenzüberwachung – sonstige Maßnahmen	8.749.438,07
Interventionsbereich	007.Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums	0,00
Interventionsbereich	008.Lagebild und Informationsaustausch	2.250.000,00
Interventionsbereich	009.Risikoanalyse	0,00
Interventionsbereich	010.Daten- und Informationsverarbeitung	0,00
Interventionsbereich	011.Hotspot-Gebiete	0,00
Interventionsbereich	012.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung schutzbedürftiger Personen	0,00
Interventionsbereich	013.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen	0,00
Interventionsbereich	014.Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache	7.252.500,00
Interventionsbereich	015.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf nationaler Ebene	0,00
Interventionsbereich	016.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – auf Ebene der Europäischen Union	0,00
Interventionsbereich	017.Behördenübergreifende Zusammenarbeit – mit Drittstaaten	0,00

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	018.Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen	0,00
Interventionsbereich	019.IT-Großsysteme – Eurodac für Grenzmanagementzwecke	0,00
Interventionsbereich	020.IT-Großsysteme – Einreise-/Ausreisesystem (EES)	35.712.500,00
Interventionsbereich	021.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – sonstige	24.902.500,00
Interventionsbereich	022.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240	3.500.000,00
Interventionsbereich	023.IT-Großsysteme – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) – Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240	6.310.000,00
Interventionsbereich	024.IT-Großsysteme – Schengener Informationssystem (SIS)	6.000.000,00
Interventionsbereich	025.IT-Großsysteme – Interoperabilität	20.112.595,34
Interventionsbereich	026.Betriebskostenunterstützung – Integriertes Grenzmanagement	1.100.000,00
Interventionsbereich	027.Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke	0,00
Interventionsbereich	028.Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	029.Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Ausgangslage und Herausforderungen

Ein erhöhter Migrationsdruck in zahlreichen Drittstaaten machte sich in den vergangenen Jahren auch durch eine steigende Zahl von Visumantragstellern bemerkbar.

Es ist absehbar, dass die Nachfrage nach Visa mit Aufhebung der Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie wieder stark steigen wird. Außerdem wird dann der durch die Pandemie verursachte Rückstau von Anträgen von den Visastellen zu bewältigen sein. Dies wird angesichts begrenzter personeller und baulicher Kapazitäten nicht an allen Auslandsvertretungen sofort und problemlos möglich sein. Es treten immer wieder neue Methoden zur Visumerschleichung und Fälschungen auf, denen wirksam begegnet werden muss.

In einigen Drittstaaten sind nur wenige oder gar keine Mitgliedstaaten mit Visastellen vertreten. Die stetige Erweiterung des Antragsannahme durch externe Dienstleister ist hier bereits sehr hilfreich. Das gleiche gilt für die zahlreichen Vertretungsvereinbarungen zwischen den Schengen-Staaten.

Ein Bedarf besteht in der konsularischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch gemeinsame Nutzung und Ausbau der Infrastruktur insbesondere an Orten, an denen eine solche Zusammenarbeit die Präsenz verstärkt. Bereits im vorangegangenen nationalen Programm sollte zusammen mit Frankreich die Errichtung einer deutsch-französischen gemeinsamen Konsularstelle in Khartoum realisiert werden. Dies war jedoch aufgrund der sich geänderten sicherheits-politischen Lage nicht mehr möglich, so dass der Bau in der Förderperiode 2014-2020 nicht umgesetzt werden konnte. Es ist daher geplant, dieses Vorhaben innerhalb der neuen Forderperiode umzusetzen.

Wichtig für das gesamte Visumverfahren sind auch die von der EU-Kommission vorangetriebenen Maßnahmen zur Digitalisierung der Prozesse, um die Verfahren in Zukunft effizienter zu gestalten. Eine rechtliche Voraussetzung hierfür wurde mit der Visakodexreform im Februar 2020 geschaffen. Die Digitalisierung der Visumerteilung soll auch weiter optimiert und ausgebaut werden, um die Visumantragstellung auch an den Orten zu erleichtern oder zu ermöglichen, an denen es bislang keine oder nur eingeschränkte Antragsmöglichkeiten gibt. Um dies bereits bei Aufruf des Registers sicherzustellen, sind technische Anpassungen in einem zentralen Portal, über das der Zugriff auf zahlreiche nationale und EU-Register für die deutschen Visastellen gesteuert wird, notwendig. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Gesamtanpassungen des VIS (Durchführungsmaßnahme 2 e).

Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung einer harmonisierten Anwendung des Visakodex, der VIS-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften, soweit diese die Arbeit der Visastellen betreffen, durch das konsularische Personal erforderlich.

Vor große Herausforderungen werden die Visastellen und auch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten durch die neuen EU-Verordnungen (u.a. VIS, EES) und deren Umsetzung gestellt. Es bedarf umfassender Anpassungen im IT-Bereich und entsprechende Fortbildungen. Mit VIS Recast wird das seit 2011 operative Visa-Informationssystem (VIS) modernisiert und an die stetig wachsenden Herausforderungen im Bereich Visum, Grenzkontrolle und Einwanderung angepasst. So werden zukünftig, neben den bisherigen sog. Schengen-Visa, auch Informationen über längerfristige Aufenthalte sowie nationale Aufenthaltstitel der EU Mitgliedsstaaten im VIS abrufbar sein. Die derzeitige

Anwendungslandschaft des nationalen VIS ist teilweise über 10 Jahre alt und muss aufgrund des Umfangs der umzusetzenden Änderungen in weiten Teilen grundlegend überarbeitet werden.

Neben den technischen Fortentwicklungen finden auch Fortbildungsmaßnahmen des Personals der Visastellen, insbesondere zu den neuen Herausforderungen der VIS-Verordnung, der SIS-III-Verordnungen, sowie der Einführung ETIAS statt. Diese Maßnahmen werden jedoch mit rein nationalen Mitteln bestritten.

Zudem muss im Interesse einer stetigen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten in Drittstaaten auch das Netz der Dokumenten- und Visumberater (DVB) vertieft und die Wahl der Standorte aufgrund aktueller Lageentwicklungen angepasst werden.

Die DVB führen neben den Maßnahmen zur Visumantragsbearbeitung auch Beratungen und Schulungen der Mitarbeiter der für die grenzpolizeilichen Kontrollen zuständigen Behörden im Ausland durch und führen die Erkenntnisse der innerstaatlichen Sicherheitsbehörden sowie der Visastellen zusammen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Beratung von Luftfahrtunternehmen zur Vermeidung der Beförderung von Reisenden ohne gültigen Aufenthaltstitel. Darüber hinaus schulen die DVB alle Bedarfsträger in Bezug auf das Erkennen von Fälschungen, den Missbrauch des Transitprivilegs und damit eingehender Betrugshandlungen sowie die Einreisebestimmungen in den Schengen-Raum. Dazu sind die DVB im Rahmen ihrer Aufgaben aktiv in das Airline Liaison Officer Netzwerk am Standort und ggf. der Region eingebunden.

Deutschland setzt sich dafür ein, dass die Auslandsvertretungen in der jeweiligen lokalen Schengen-Zusammenarbeit in Drittstaaten eng miteinander kooperieren, um die Visaerteilungsverfahren aufeinander abzustimmen und gemeinsam Missbrauch im Visumverfahren und das sogenannte „Visashopping“ zu verhindern, denn sie schulen und beraten nicht nur Bedienstete deutscher Auslandsvertretungen und Fluglinien, sondern auch jene anderer EU-Mitgliedsstaaten bzw. Schengen assoziierter Staaten. Da nur wenige EU-Mitgliedsstaaten über DVB verfügen, werden die DVB von Botschaften und Fluglinien vieler EU-Staaten regelmäßig aufgrund des fundierten Know-Hows zur Überprüfung von Dokumenten von Visaantragstellern beziehungsweise Flugpassagieren angefordert. Somit unterstützen die DVB durch ihren Einsatz systematisch und regelmäßig die jeweils zuständigen Dienststellen anderer Mitgliedstaaten der EU bei der Bekämpfung der illegalen Migration. Darüber hinaus arbeiten die DVB in internationalen Teams der Schengen-/ EU- und Drittstaaten (z.B. in Bangkok, Dubai, Nairobi, Panama, Johannesburg etc.) mit.

Gegenwärtige Standorte der DVB sind in Abu Dhabi, Accra, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Bangkok, Beirut, Chennai, Colombo, Delhi, Doha, Dubai, Erbil, Hanoi, Islamabad, Kairo, Kanton, Kuala Lumpur, Lagos, Miami, Mumbai, New York, Panama-Stadt, Peking, Pretoria, Pristina, Shanghai, Seoul, Shanghai, Teheran. Im Jahr 2021 haben 75 DVB an 32 Standorten in 26 Ländern insgesamt 22 873 unerlaubte Einreisen im Ansatz verhindert. Hierzu fanden 69 614 Beratungen von Behörden und Organisationen an den Auslandsflughäfen und 23.163 Visaprüfungen statt. Davon wurden 16.117 Beförderungsausschlüsse durch Luftfahrtunternehmen nach Beratung durch DVB ausgesprochen, 6 756 Visumanträge abgelehnt und 5 069 Beschäftigte verschiedener Luftfahrtunternehmen und Visastellen geschult.

Das Netzwerk der DVB soll auch mit Hilfe der BMVI-Förderung gestärkt und verfestigt werden. Die Planungen zur Besetzung weiterer Standorte, insbesondere im Zusammenhang mit der Kriegssituation in der Ukraine, sind noch nicht abgeschlossen.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Empfehlungen aus vorangegangenen Schengenevaluierungen oder Schwachstellenanalysen zum Thema Visa umgesetzt werden, werden mit nationalen Mittel finanziert.

Durchführungsmaßnahme 2 c (Anlage II i.V.m. Anlage III.2, Buchstabe g) - Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union zu Visa

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung möglicher künftiger Empfehlungen zur Schengen-Evaluierung und/oder Schwachstellenanalyse

Durchführungsmaßnahme 2 d (Anlage II.2 i.V.m. Anlage III.2, Buchstabe c), d) und Anhang IV, Nr. 10) - Entwicklung verschiedener Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern (DVB) bei der Visaantragsbearbeitung für Schulungszwecke im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit, um Dokumentenfälschungen zu erkennen und

Visummissbrauch zu verhindern.

In Planung, aber noch nicht Bestandteil des aktuellen Nationalen Programms: Die Form der „Einzelentsendung“ soll auch dahingehend optimiert werden, ein strategisches „Entsendeprogramm“ in personeller, inhaltlicher und standortbezogener Hinsicht mit mehreren Mitgliedstaaten zu entwickeln. Erste Vorabsprachen zwischen Deutschland, den Niederlanden und Norwegen wurden bereits getroffen. Die Umsetzung der Planungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Umfang, Zeit und Budget noch nicht konkret bestimmt werden. Im Rahmen einer Aktualisierung des Nationalen Programms soll diese Maßnahme konkret vorgestellt werden.

• Errichtung einer deutsch-französischen gemeinsamen Konsularstelle in Khartoum (90-prozentiger Förderanteil gem. Anhang IV, Nr. 10.)

Durchführungsmaßnahme 2 e) (Anlage II.2 i.V.m. Anlage III.3, Buchstaben b) und d) - Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme gemäß dem Unionsrecht im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa

Geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

• Umsetzung des VIS Recast einschließlich der Umstellung der VIS-Prozesse auf die EU-Interoperabiltätsstruktur und die Nutzung der dortigen Komponenten

• Anpassung der IT-Visa-Landschaft der Visastellen an die Entwicklungen der IT-Großsysteme

• Ggf. Anpassung der Visumbearbeitungssoftware an die Erfordernisse der VIS-Verordnung, etwa zur Speicherung und Abruffähiggkeit von zuvor erfassten Livebildern

• Digitalisierung der Visumerteilung

Ein Teil der Entwicklungen zur Digitalisierung der Prozesse werden mit der SA BMVI/2022/SA/2.3.1 durch DEU als Partner geleistet. Aufgrund der Vermeidung von Mehrfachzählungen werden dazu von hier keine Indikatoren erhoben.

Durch diese Maßnahmen verbessern sich auch unmittelbar die Arbeitsprozesse für die Bearbeitung von Visaanträgen an den -174- Visastellen in Drittstaaten.

Betriebskostenunterstützung für Personal (einschließlich Aus- und Fortbildung) und Kosten für Dienstleistungen gemäß Anlage VII, b), Nr. 1. und 2.

Der personelle Aufwuchs und die Qualitätssicherung bei den DVB-Entsendungen (Durchführungsmaßnahme 2 d) und die damit einhergehende Erweiterung der Aufgabenbereiche erfordern verbesserte Steuerungsmodelle, insbesondere in den Bereichen Vorbereitung, Fach- und Personalführung, Controlling, Informationsmanagement sowie der Nachwuchsgewinnung. Dazu sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

• Projektbasierte Grundsatzarbeit in den Bereichen Evaluierung sowie Fortentwicklung des Netzwerkes und der Entsendeprozesse

• Konzeptionelle Bewertung und Weiterentwicklung der Betreuungsprozesse

• Entsende-Vor- und -nachbereitungen

Zudem müssen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb des Netzwerkes, aber auch mit anderen europäischen Partnern im Netzwerk abgestimmt und koordiniert werden.

Folgender Begünstigter/Behörde erhält Betriebskostenunterstützung:

Bundespolizei

Erwartete Ergebnisse zu den Durchführungsmaßnahmen / Betriebskostenunterstützung

• Umsetzung der Empfehlungen der Schengen-Evaluierung und Schwachstellenanalysen bei künftigen Feststellungen/Aktionsplänen

• Gewährleistung einer harmonisierten Anwendung des Visakodex, der VIS-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften im Kontext der Visaantragsbearbeitung; dabei wir auch das Schulungsmaterial der EU Agenturen einbezogen

• Gewährleistung der Leichtigkeit des (Visa-)Reiseverkehrs

• Stärkung der konsularischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

• Erkennen von Dokumentenfälschungen und Verhinderung von Visummissbrauch

• Vereinfachung und Beschleunigung von Arbeitsprozessen zur Visaantragsbearbeitung

Spezifische Maßnahmen

DEU beteiligt sich an der spezifischen Maßnahme BMVI/2022/SA/2.3.1 mit zwei Projekten als Partner. Die Umsetzung der Maßnahmen werden in den jeweiligen NP der Projektleitenden MS (Niederlande, Schweden) aufgenommen ("Option 1").

Finanzierungsinstrumente

Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 58 der VO (EU) 2021/1060 werden nicht verwendet.

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der Projekte für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen	Nummer	0	3
O.2.2	Zahl der unterstützten Teilnehmer	Nummer	0	0
O.2.2.1	davon Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	Nummer	0	0
O.2.3	Zahl der in Konsulate in Drittstaaten entsandten Mitarbeiter	Nummer	55	60
O.2.3.1	davon für die Bearbeitung von Visumanträgen eingesetzte Mitarbeiter	Nummer	55	60
O.2.4	Zahl der entwickelten/gepflegten/aktualisierten IT-Funktionen	Nummer	174	175
O.2.5	Zahl der entwickelten/gewarteten/aktualisierten IT-Großsysteme	Nummer	1	1
O.2.5.1	davon Zahl der entwickelten IT-Großsysteme	Nummer	0	0
O.2.6	Zahl der gewarteten/reparierten Infrastrukturobjekte	Nummer	0	0
O.2.7	Zahl der vermieteten/abgeschriebenen Grundstücke	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.8	Zahl der neuen/aufgerüsteten Konsulate außerhalb des Schengen-Raums	Nummer	0	Nummer	2021	174	Nummer	Statistik/Auswertung des Auswärtigen Amtes	
R.2.8.1	davon Zahl der Konsulate, die zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit für Visumantragsteller aufgerüstet wurden	Nummer	0	Nummer	2021	174	Nummer	Statistik/Auswertung des Auswärtigen Amtes	
R.2.9	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Umsetzungsbericht(e) der für Visumpolitik zuständigen Behörden	
R.2.10	Zahl der auf digitalem Wege gestellten Visumanträge	Nummer	0	Anteil	2021	1.900.000	Nummer	Statistik Bundesverwaltungsamt und Auswärtiges Amt	
R.2.11	Zahl der eingeführten/verbesserten Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen	Nummer	0	Nummer	2021	1	Nummer	Projektstatusbericht des Auswärtigen Amtes für den Bau der Visastelle in Khartum	
R.2.12	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach einer	Nummer	0	Anteil	2021	0	Nummer	keine	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden								

2.1. Spezifisches Ziel 2. Gemeinsame Visumpolitik

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Verbesserung der Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	002.Verbesserung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten	0,00
Interventionsbereich	003.Dokumentensicherheit/Dokumentenberater	19.875.000,00
Interventionsbereich	004.Konsularische Zusammenarbeit	1.800.000,00
Interventionsbereich	005.Konsularische Präsenz	0,00
Interventionsbereich	006.IT-Großsysteme – Visa-Informationssystem (VIS)	3.000.000,00
Interventionsbereich	007.Sonstige IKT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	008.Betriebskostenunterstützung – Gemeinsame Visumpolitik	1.769.843,34
Interventionsbereich	009.Betriebskostenunterstützung – IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen	0,00
Interventionsbereich	010.Betriebskostenunterstützung – Transit-Sonderregelung	0,00
Interventionsbereich	011.Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	0,00
Interventionsbereich	012.Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung	0,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

Die für Maßnahmen der technischen Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß Artikel 36 der Dachverordnung für Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation eingesetzt. Die Maßnahmen für eine wirksame Verwaltung und einen wirksamen Einsatz des Fonds schließen auch den vorangegangenen und den nachfolgenden Programmplanungszeitraum mit ein.

Folgende Maßnahmen werden insbesondere aus der technischen Hilfe finanziert:

-Verwaltung der Projektförderung (Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren von Projekten), auch Personalkosten und Reisekosten für Vor-Ort-Kontrollen der Verwaltungsbehörde

-Aufwendungen der Prüfbehörde zur Durchführung von Audits, auch Personalkosten und Reisekosten für Vor-Ort-Kontrollen der Prüfbehörde,

-Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen, Ausgaben für Kommunikation und Berichterstattung,

-Teilnahmen an EU-Komitee-Sitzungen, Ausschusssitzungen, Gremiensitzungen und ähnliche Besprechungen/Sitzungen,

-Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Erfahrungsaustauschen der Begünstigten, der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde,

-Betrieb und gegebenenfalls Weiterentwicklung des IT-System zur BMVI-Fondsmittelverwaltung (ITSI),

-Durchführung von Evaluierungen (Halbzeitüberprüfung zum 31. März 2024 und Evaluierung zum 30. Juni 2029).

Gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung erfolgt die Erstattung der technischen Hilfe als Pauschalfinanzierung in Höhe von 6 % der in jedem Zahlungsantrag angegebenen förderfähigen Ausgaben.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	001.Information und Kommunikation	200.000,00
Interventionsbereich	002.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	8.476.777,60
Interventionsbereich	003.Evaluierung und Studien, Datenerhebung	200.000,00
Interventionsbereich	004.Aufbau von Kapazitäten	200.000,00

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Ursprüngliche Zuweisung	0,00	23.470.579,00	28.516.936,00	30.756.034,00	23.814.015,00	19.712.264,00	19.980.857,00	146.250.685,00
Halbzeitüberprüfung								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm I		10.983.754,35	2.773.755,00					13.757.509,35
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm II			348.210,00					348.210,00
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm III								
Überstellung (in)								
Überstellung (von)								
Insgesamt	0,00	34.454.333,35	31.638.901,00	30.756.034,00	23.814.015,00	19.712.264,00	19.980.857,00	160.356.404,35

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	100.617.501,00	33.539.167,00	33.539.167,00	0,00	134.156.668,00	75,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen	Insgesamt	13.307.282,41	1.478.586,95	1.478.586,95	0,00	14.785.869,36	89,9999999053%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Integriertes europäisches Grenzmanagement	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00	1.100.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 2	Insgesamt	3.500.000,00	0,00	0,00	0,00	3.500.000,00	100,0000000000%
Integriertes europäisches Grenzmanagement	ETIAS-Verordnung Artikel 85 Absatz 3	Insgesamt	6.310.000,00	0,00	0,00	0,00	6.310.000,00	100,0000000000%
Insgesamt Integriertes europäisches Grenzmanagement			124.834.783,41	35.017.753,95	35.017.753,95	0,00	159.852.537,36	78,0937140390%
Gemeinsame Visumpolitik	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	22.875.000,00	7.625.000,00	7.625.000,00	0,00	30.500.000,00	75,0000000000%
Gemeinsame Visumpolitik	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	1.800.000,00	200.000,00	200.000,00	0,00	2.000.000,00	90,0000000000%
Gemeinsame Visumpolitik	Betriebskostenunterstützung	Insgesamt	1.769.843,34	0,00	0,00	0,00	1.769.843,34	100,0000000000%
Insgesamt Gemeinsame Visumpolitik			26.444.843,34	7.825.000,00	7.825.000,00	0,00	34.269.843,34	77,1665136535%
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			9.076.777,60				9.076.777,60	100,0000000000%
Gesamtbetrag			160.356.404,35	42.842.753,95	42.842.753,95	0,00	203.199.158,30	78,9158802091%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung[1]

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	AMIF	ISF	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	Insgesamt
BMVI							

[1]Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung[1]

Instrument	Zu übertragender Betrag

[1]Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	- GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ - VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ - SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ - VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artik	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		el/Wirtschaft/vergabestatistik.html	zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html	Die zuständige Stelle Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-iminternet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA und BA der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta. Über die Mitgliedschaft der AMIF-Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss ESF + Bund und den ständigen Austausch zwischen AMIF und BMVI können Leistungen und Angebote der zukünftigen Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen im ESF-Bundesprogramm –wo angebracht – genutzt werden.
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von	Ja	Bericht der BMVI-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.		im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich (im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte) und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstellebgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseitenode.html Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) aufmerksam gemacht. Im BGA wird auf Grundlage der Geschäftsordnung die Umsetzung der Charta ein verbindlicher Tagesordnungspunkt sein, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung des BMVI Beteiligten können sich bei Fragen an den BGA oder die BMVI-VB wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung,Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfachmachen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK):	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Rates				http://www.behindertenbeauftragter.de Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuermenschenrechte.de/monitoring-stelle-unbrk/	veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	BGG https://www.gesetze-iminternet.de/bgg/ https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behindertengleichstellungsgesetz.html http://www.gesetze-im-internet.de/khv/ http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/ https://www.gesetze-iminternet.de/bitv_2_0/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/agg/ https://www.esfquerschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_in	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm DEU im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren (z.B. Selbsterklärung des Antragstellers zur Nichtdiskriminierung bei der Projektdurchführung, Bewertungsschema materieller Prüfvermerk) Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Über die Mitgliedschaft der AMIF-Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss ESF +Bund und den ständigen Austausch zwischen AMIF und BMVI kann die VB Synergien mit der Agentur für Querschnittsziele des ESF + nutzen. Diese hatte in der FP 2014-2020 den

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				klusion_241017.pdf https://www.gemeinsam-einfachmachen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html	Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.21 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format soll in der FP 2021-2027 wieder etabliert werden.
		3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	Bericht der BMVI-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte und bei Bedarf im Umlaufverfahren.	Die BMVI-Verwaltungsbehörde übernimmt in der FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“. Sie richtet ein elektronisches Postfach für die Verwaltungsbehörde ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des BMVI angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum BMVI hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschrechte (DIMR), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UNBRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					GO ist eine Regelung hierzu aufgenommen.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde BMVI	Moritz Wieck	Leiter der Verwaltungsbehörde	bpolp.referat.44.bmvi-vb@polizei.bund.de
Prüfbehörde	Prüfbehörde BMVI	Dr. Fernandez	Leiter der Prüfbehörde	bmvi.pruefbehoerde@polizei.bund.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundespolizeipräsidium (BPOLP), Haushaltsreferat	Moritz Wieck	Leiter der Verwaltungsbehörde	bpolp.referat.44.bmvi-vb@polizei.bund.de

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Zusammenarbeit bei der Erstellung und Umsetzung des Nationalen Programms

Das Nationale Programm wurde durch die Verwaltungsbehörde BMVI in Abstimmung mit den für das nationale Grenzmanagement zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene sowie dem für das Visamanagemt zuständigen Auswärtigen Amt erstellt und vom Bundesministerium des Innern (BMI) gebilligt. Die beteiligten Partner sind

• Auswärtige Amt

• Bundespolizei

• Bundesverwaltungsamt

• Bundeskriminalamt

• Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

• Landespolizei Bayern

• Wasserschutzpolizei Hamburg

Die Investitionsbedarfe der Behörden wurden unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenbedingungen für die Fondsmittelverwaltung und die nationale strategische Ausrichtung bewertet. Die im Nationalen Programm zum BMVI aufgenommenen Maßnahmen wurden mit den beteiligten Partnern auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Höhe der Fördermittel abgestimmt. Zu Beginn der jeweiligen Projektumsetzung wird mit den genannten Partnern eine Finanzhilferahmenvereinbarung für den gesamten Förderzeitraum des BMVI abgeschlossen. Im Wesentlichen werden darin allgemeine Rechte und Pflichten geregelt, die sich aus den Rechtsgrundlagen (VO (EU) 2021/1060, VO (EU) 2021/1148) für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörde ergeben. Des Weiteren beinhaltet die Rahmenvereinbarung auch den maximalen Förderbetrag, der dem jeweiligen Vertragspartner abgeleitet aus dem Nationalen Programm für den Förderzeitraum zur Verfügung steht.

Die künftigen Verwaltungsbehörden der drei HOME-Funds AMIF, ISF und BMVI arbeiten sehr eng zusammen. So wurde beispielsweise bereits jetzt für die Verwaltung ein gemeinsames IT-System für den Datenaustausch mit den potentiellen Begünstigten entwickelt, wodurch die Komplementarität und Kohärenz der geförderten Maßnahmen innerhalb der HOME-Funds optimal gewährleistet werden kann.

Begleitausschuss

DEU wird gemäß Artikel 38-40 der Verordnung (EU) 2021/1060 (CPR) einen Begleitausschuss für den BMVI einsetzen, der die in Artikel 8 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung niedergelegten Grundsätze der Partnerschaft einhält. Der BMVI-Begleitausschuss wird die Aufgaben gem. Artikel 38 ff der EU (VO) 2021/1148 wahrnehmen und insbesondere die Programmbehörden Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde) strategisch beraten, den Fortschritt mit den Programmzielen abgleichen und bei Bedarf steuernd einwirken.

Der Begleitausschuss wird mindestens einmal jährlich tagen. Im Rahmen der Sitzungen wird die Verwaltungsbehörde insb. über Fortschritt des NP und etwaigem Optimierungs- und Steuerungsbedarf berichten.

Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- Bundesministerium des Innern, Referat B 4 (gleichzeitig Vorsitz)
- Verwaltungsbehörde
- Vertreter der Partnerbehörden/Partnerschaft auf Bundesebene
- Vertreter der Partnerbehörden/Partnerschaft auf Landesebene
- Deutsche Hochschule der Polizei
- IPA (International Police Association) Deutschland
- Eine Menschenrechtsorganisation (Die Verwaltungsbehörde befindet sich im Abstimmungsprozess mit dem DIMR-Deutsches Institut für Menschenrechte bezüglich der Aufnahme in den Begleitausschuss)
- EU-KOM und ggf. EU-Agenturen

Deutsche Hochschule der Polizei (https://www.dhpol.de/index.php)

Diese Hochschule verfügt über eine wissenschaftlich basierte Expertise zur Vereinbarkeit von polizeilichen Bedarfen und den (externen) aktuellen wirtschaftlichen Möglichkeiten einschließlich Forschung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen. Dadurch ist ein hoher Grad der objektiven, wissenschaftlichen und zivilgesellschaftliche Bewertung und Beratung zur Umsetzung des Nationalen Programms möglich.

Folgende beauftragte Stellen/Vertretungen werden als beratende aber nicht stimmberechtigte Mitglieder zu den Sitzungen des Begleitausschusses eingeladen:

1. Gleichstellungsbeauftragten
2. Personalvertretungen
3. Schwerbehindertenvertretungen

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Gleichstellungsbeauftragten, Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften Bundesgleichstellungsgesetz, Bundespersonalvertretungsgesetz, Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch). Es handelt sich um gesetzlich vorgeschriebene Einrichtungen, die die Interessen der Betroffenen Mitarbeiter als Teil der Zivilgesellschaft unabhängig und nach internationalen und europäischen Maßstäben (Gleichstellung, etc) gegenüber den behördlichen Entscheidungen vertreten.

Insbesondere die Personalvertretungen vertreten die Rechte der Beschäftigten einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung in sozialen und tarifrechtlichen Angelegenheiten als Sozial- und Wirtschaftspartner.

Evaluation

Die Evaluierung des BMVI soll durch externe Prüfer erfolgen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist für die nationale Koordinierung der Kommunikationsmaßnahmen gem. Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel 48 (1) zuständig und wird das nationale Webportal gem. Art. 46 (2) einrichten.

Der Kommunikationsbeauftragte für den BMVI (Art. 8 [2]) wurde gegenüber dem Kommunikationskoordinator benannt und ist für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde gem. Art. 49, aber auch für die Überwachung der Aufgaben des Begünstigten (Art. 50) zuständig.

Durch den regelmäßigen Austausch zwischen den Komminikationsbauftragten der Fonds sowie dem (nationalen) Kommunikationskoordinator ist gewährleistet, das die Kommunikationsmaßnahmen abgestimmt und somit auch Synergieeffekte erkannt und genutzt werden können.

Die Öffentlichkeitsarbeit des BMVI zielt insbesondere auf die Information der Öffentlichkeit und der Partnerbehörden ab. Beide Interessengruppen sollen im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit über die Förderung von Projekten in den Bereichen des Grenz- und Visamanagements durch Mittel der Europäischen Union informiert werden und erzielte Erfolge sichtbar machen.

Dazu werden die Informationen auf der Website der Bundespolizei sowie auf der Intranetseite des Bundespolizeipräsidiums zur Verfügung gestellt. Auf diesen Websiten werden zudem allgemeine Informationen zum Fonds, die einschlägigen Rechtsgrundlagen, Formulare und Listen geförderter Projekte zur Verfügung bereitgestellt. Zudem wird dort auch eine Dauerausschreibung für die Förderperiode 2021-2027 publiziert.

Darüber hinaus sollen Informationen zu Best-Practice-Projekten sowie Fotos oder Filmbeiträge veröffentlicht werden. Diese Websiten dienen somit als Kommunikationsplattform, um die Bürger und die Partnerbehörden über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Zudem ist beabsichtigt, regelmäßig sowie anlassbezogen einen “BMVI-Newsletter” für die Begünstigten zu erstellen, in dem Informationen und aktuelle Hinweise, die für die Umsetzung der Projekte hilfreich sind, an die projektdurchführenden Partner zu senden. Darin sollen insbesondere Informationen über Veränderungen der Förderfähigkeitsbestimmungen und Ergebnisse, die sich aus den Monitoringsmaßnahmen der Verwaltungsbehörde aber auch der Prüfbehörde ergeben, enthalten sein.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation überprüfen zu können und um diese ggf. anpassen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Überwachung und Evaluierung. Zur Überprüfung der Maßnahmen sollen folgende Indikatoren zur Erfolgskontrolle analysiert werden:

• Anzahl der Seitenaufrufe bzw. Verlinkungen auf anderen Seiten (Internet/Intranet)

• Verweildauer (Internet/Intranet)

• Nachfragen bzw. Anfragen (Internet/Intranet)

• Nachfragen bzw. Anfragen (Newsletter)

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des BMVI ist ein Budget von rund 200.000 Euro vorgesehen.

Des Weiteren wird die neue Internetseite mit der bereits bestehenden Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verlinkt. Diese Datenbank enthält über 2.000 Förderprogramme des Bundes, der Bundesländer sowie der Europäischen Union. Auf diese Weise leistet der breite Informations- und Datenbestand der Webseite seit bereits 20 Jahren einen einzigartigen und wesentlichen Beitrag zur Förderung von Transparenz in der deutschen Förderlandschaft.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2022)3163 - 19.05.2022 - 2	1.2	Akzeptiert	07.08.2023	

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen		11.694.688,07		BMVI/2021-2022/SA/1.2.1/001 - European Multinational Mission Surveillance (EMMOS). The project foresees the piloting of an effective satellite telephone monitoring system based on new innovative technologies through tactical testing, scenario-exercise and real-life hot-point deployment in each case or in combination with land, water and air. The potential for adequate detection and reception of appropriate sources of transmission will be examined and recommendations for action will be drawn up as to the extent to which technology can be used optimally under developed methodological concepts to strengthen integrated and continuous surveillance at the external borders, as well as to develop preventive measures related to irregular migration, migration-related security risks and the associated cross-border crime. (EU contribution to the project: EUR 8,749,438.07 + 6% Technical Assistance: EUR 524,966.28; total additional EU contribution to the programme: EUR 9,274,404.35) The objective of the specific action BMVI/2023/SA/1.1.3 on Integrated solutions for the facilitation and automation of border crossing is to assist Member States with the optimisation of border controls in the context of the entry into operation of the Entry/Exit System (EES), to facilitate the implementation and operation of the system and to prevent an excessive increase in waiting times at the EU external land and sea borders after its launch. Projects are expected to achieve: a decrease of at least 20% in border crossing times at the border crossing points targeted by the project compared to existing levels before project implementation; or a decrease of at least 20% of the anticipated upsurge in border crossing times resulting from the entry into operation of the EES at the border crossing points targeted by the project. Project BMVI/2023/SA/1.1.3/006 - “Extension of the semi-stationary border control capacity of the Hamburg port border crossing point”, aims at developing a mobile solution allowing to relocate the number of EES-enabled hardware within the limited space available at the terminals of the port of Hamburg and thereby adjusting (and temporarily doubling) the capacity of fully equipped border control desks to the traffic flows (EU contribution to the project: EUR 328,500 + 6% Technical Assistance: EUR 19,710; total additional EU contribution to the programme: EUR 348,210). Project BMVI/2023/SA/1.1.3/007 - “Processing vehicles for maritime borders”, consists of purchasing sixteen specialised equipped police cars (and associated training and testing) allowing for a more flexible and cost-efficient EES-processing of incoming and outgoing passengers at the maritime borders, thereby reducing waiting times by moving the mobile checkpoints closer to the ports and boats (EU contribution to the project: EUR 2,616,750 + 6% Technical Assistance: EUR 157,005; total additional EU contribution to the programme: EUR 2,773,755).
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			701.681,28		TA

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen

C(2022)3163 - 19.05.2022 - 1	1.1	Akzeptiert		

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
1. Integriertes europäisches Grenzmanagement	Spezifische Maßnahmen		1.612.594,34		BMVI/2021/SA/1.5.4/006 - Support to comply with the implementation of the relevant interoperability legal framework" under BMVI. The objective of this Specific Action is to support Schengen countries to comply with the implementation of the interoperability legal framework. The action has two aspects: 1) preparing the end-users of EU IT system for handling properly the information on identities contained in other systems as a result of interoperability and 2) extending the capacity of the SIRENE offices to resolve yellow links during the period that makes the Multiple Identity Detector (MID) operational. Germany implements both aspects.
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			96.755,66		TA

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021DE65BVPR001 2.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	30.08.2023		Ares(2023)5893285	Programme snapshot 2021DE65BVPR001 2.0 - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE65BVPR001_2.0_en.pdf Programme_snapshot_2021DE65BVPR001_2.0_de.pdf	30.08.2023	Dölling, Mario